

¹Flohmarktordnung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 65, 69 und 70 der Gewerbeordnung, der §§ 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung des Titel IV der Gewerbeordnung, der §§ 5, 19, 51 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 25.3.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentlich Einrichtung

Die Stadt betreibt einen Flohmarkt als öffentliche Einrichtung für den nichtgewerblichen Handel.

§ 2² Marktbereich

Der Flohmarkt findet auf dem Marktplatz statt.

§ 3 Markttage

Der Flohmarkt findet in der Zeit von April bis Oktober des Jahres an jedem ersten Samstag im Monat statt.³

Sofern das Laternenfest oder eine andere Großveranstaltung auf den ersten Samstag des Monats fällt, findet der Flohmarkt an einem vom Fachamt festzulegenden anderen Samstag des jeweiligen Monats statt, an dem bei der Mehrzahl der Bad Homburger Schulen unterrichtsfrei ist.⁴

§ 4 Verkaufs- und Betriebszeit

(1)⁵ Der Markt ist in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr für den allgemeinen Verkauf geöffnet.

(2)⁶ Mit der Einrichtung der Standplätze darf ab 6.00 Uhr begonnen werden. Die Einrichtung der Standplätze wird durch den Marktaufseher überwacht. Nach 13.00 Uhr ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

¹ Veröffentlicht am 7.4.1976 im Taunus-Kurier und in der Taunus-Zeitung.

² Geändert durch Satzung vom 29.3.1978, veröffentlicht am 31.3.1978 im Taunus-Kurier und in der Taunus-Zeitung.

³ Geändert mit Wirkung zum 1.1.1996 durch Satzung vom 9.10.1995, veröffentlicht am 11.10.1995.

⁴ Neu gefasst durch Satzung vom 26.11.1990, veröffentlicht FR 1.12.1990, TK 30.11.1990, TZ 4.12.1990.

⁵ Geändert mit Wirkung zum 1.1.1996 durch Satzung vom 9.10.1995, veröffentlicht am 11.10.1995.

⁶ Geändert mit Wirkung zum 1.1.1996 durch Satzung vom 9.10.1995, veröffentlicht am 11.10.1995.

§ 5 Verkaufsplätze

- (1)⁷ Die Verkaufsfläche eines Standplatzes beträgt 3 x 0,6 Meter
- (2)⁸ Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch das Liegenschafts- und Wohnungsamt jeweils
am Montag vor dem darauf folgenden Flohmarkttermin ab 8.00 Uhr in der Reihenfolge der der sich dort meldenden Interessenten. Die Benutzungsgebühr ist in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.
- (3) Mehr als ein Standplatz wird nicht zugeteilt. Die Übertragung und Vereinigung von Plätzen ist nicht gestattet.
- (4) Eingriffe in Beschaffenheit und Substanz des Bodens sind untersagt.

§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs sind
- a) gebrauchte Waren aller Art, die von einer Einzelperson in einem Stück ohne Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen transportiert werden können.
 - b) künstlerische und kunstgewerbliche Artikel.
- (2) Vom Marktverkehr sind ausgeschlossen
- a) Gegenstände, deren Handel aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist,
 - b) Fahrzeuge,
 - c) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 66 der Gewerbeordnung sowie andere Lebens- und Genussmittel aller Art.
 - d) zum sofortigen Verzehr bestimmte Waren und Getränke.

§ 7 Platzordnung

- (1) Es darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus verkauft werden.
- (2) Die Waren dürfen nicht durch störendes lautes Ausrufen angepriesen werden.
- (3) Jede Benutzung von Lautsprecheranlagen ist verboten.

⁷ Geändert mit Wirkung zum 1.1.1996 durch Satzung vom 9.10.1995, veröffentlicht am 11.10.1995.

⁸ Geändert mit Wirkung zum 1.1.1996 durch Satzung vom 9.10.1995, veröffentlicht am 11.10.1995.

§ 8 Reinigungspflichten

- (1) Während der Marktzeit sind die Verkäufer für die Reinigung ihres Verkaufsplatzes und der davor gelegenen Gänge verantwortlich.
- (2) Nach Beendigung der Marktzeit ist der Verkaufsplatz von allen Gegenständen zu räumen und sauber zu hinterlassen.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten des Flohmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Stadt für die Sachen des Verkäufers keine Haftung.
- (3) Jeder Inhaber eines Standplatzes haftet für die durch ihn und durch seine Sachen verursachten Schäden.

§ 10 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch einen von der Stadt beauftragten Marktaufseher ausgeübt. seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Wer gegen die Marktordnung verstößt oder den Anordnungen des Marktaufsehers nicht Folge leistet, kann befristet oder dauernd vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 26.3.1976

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Meinke, Erster Stadtrat und Stadtkämmerer**